



**Vorübergehend im Ausland
beschäftigt**

Versichert bei der Suva

Verlangen des beteiligten ausländischen Staates bei der Suva die Versicherungssituation prüfen lässt und wenn erforderlich eine Entsendtenbescheinigung einholt.

Nichtberuflich im Ausland sein

Wer bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden pro Woche arbeitet, ist nicht nur gegen Berufsunfälle, sondern auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.

Unterbricht jemand seine Tätigkeit oder gibt die Anstellung auf, läuft die Nichtberufsunfallversicherung 31 Tage weiter. In dieser Nachdeckungsfrist besteht die Möglichkeit, die Nichtberufsunfallversicherung um bis zu 6 aufeinanderfolgende Monate durch Abschluss der Abredeversicherung zu verlängern. Während der Nachdeckungsfrist bzw. der Dauer der abgeschlossenen Abredeversicherung geniesst der Arbeitnehmer denselben Versicherungsschutz wie ein Angestellter, der in seiner Freizeit einen Unfall erleidet. Das heisst, Versicherte haben Anspruch auf Heilbehandlung, Taggeld, Invalidenrenten sowie Hinterlassenenrenten.

Weitere Informationen zum Abschluss der Abredeversicherung finden Sie unter www.suva.ch/abredeversicherung oder bei der nächsten Suva-Agentur.



Wann sind Unfälle, die sich im Ausland ereignen, nicht bei der Suva versichert?

In den folgenden Fällen ist der Versicherungsschutz der Suva nicht wirksam:

- Ein Arbeitnehmer beabsichtigt im Vor- aus während mehr als 6 Jahren oder für immer im Ausland tätig zu sein.
- Jemand wird von seinem schweizeri- schen Arbeitgeber ausschliesslich angestellt, um von Anfang an und für immer im Ausland zu arbeiten.
- Es besteht kein Arbeitsverhältnis zu einem bei der Suva versicherten Schweizer Betrieb.
- Der Arbeitnehmer erleidet einen Nicht- berufsunfall. Die Nichtberufsunfallver- sicherung ist aber nicht in Kraft, weil die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 8 Arbeitsstunden beträgt.

Nach der Entsendung

Bei Weiterbeschäftigung im Ausland nach Ablauf der Entsendefrist oder der Ausnahmevereinbarung untersteht der Arbeitnehmer obligatorisch dem Sozialversicherungsrecht des Beschäftigungs- staats.

Gleiche Versicherungsleistungen wie in der Schweiz – mit wenigen Ausnahmen

Versicherungsleistungen

Was bezahlt die Suva bei Unfällen im Ausland?

In der EU/EFTA und in Staaten, mit denen die Schweiz im Bereich Unfall ein separates Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, werden die Kosten der Heilbehandlung nach Sozialtarif des entsprechenden Landes vergütet. Dies gilt für ambulante Behandlungen sowie jene in einem Spital.

Mehrkosten, die wegen höherer Tarife, besonderen Wünschen oder der Behandlung in einer privaten Spitalabteilung entstehen, bezahlt die Suva nicht.

In einem Staat ohne Sozialversicherungsabkommen bezahlt die Suva die Kosten der Heilbehandlung (ambulant oder im Spital) bis zum doppelten Betrag jener Kosten, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären. In vielen dieser Länder reicht aber der Versicherungsschutz der Suva nicht.

Wir empfehlen Ihnen deshalb unbedingt eine private Zusatzversicherung abzuschliessen.



Für Rettungs-, Bergungs-, Reise- und Transportkosten kann die Suva ein Fünftel des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdiensts von maximal 29 640 Franken vergüten.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Kürzung und Verweigerung von Versicherungsleistungen im Allgemeinen und bei Wagnissen und Grobfahrlässigkeit gelten auch bei Unfällen im Ausland. Siehe dazu www.suva.ch/wagnisse

Was tun bei einem Unfall im Ausland?

Assistance der Suva

Die Suva ist auch im Ausland für ihre Versicherten da: dank der Assistance. Diese hilfreiche Dienstleistung steht im Zeichen der ganzheitlichen Betreuung und dem umfassenden Schutz, den die Suva ihren Versicherten bietet. Mit Assistance können alle Suva-Versicherten bei vorübergehenden Ausland-Aufenthalten auf medizinische Hilfe, Schutz und Beratung zählen. Dazu gehören

- die 24-Stunden-Helpline,
- ein weltweites ärztliches Versorgungsnetz,
- die Betreuung und Kostenvorauszahlungen wie Arzt-, Arznei- und Spitätkosten vor Ort sowie
- der Transport in eine vertrauenswürdige Klinik oder der Rücktransport nach Hause.



Die Assistance-Nummer, falls Sie Hilfe im Ausland benötigen: +41 848 724 144 (siehe auch Assistance-Karte am Ende dieser Broschüre).

Unfallmeldung

Auch wer im Ausland einen Unfall hat oder eine Berufskrankheit erleidet: Dies bitte so rasch wie möglich der zuständigen Suva-Agentur melden. Am schnellsten und einfachsten geht dies mit einer elektronischen Schadensmeldung. Die entsprechenden Online-Formulare sind unter www.suva.ch/sunet aufgeschaltet.

Arzt- und Spitätkosten

Passiert ein Unfall in einem Land der EU/EFTA, wird die zuständige Agentur umgehend der zuständigen Verbindungsstelle Kostengutsprache leisten. Gestützt auf das Abkommen der Personenfreizügigkeit muss der Leistungserbringer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Kosten der Heilbehandlung nach Sozialtarif des entsprechenden Landes dieser Verbindungsstelle in Rechnung stellen.

In dringenden Fällen können Versicherte innerhalb der EU oder EFTA auch die «Europäische Krankenversicherungskarte» vorweisen, die vom Krankenversicherer ausgestellt wurde. Diese Karte gibt bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft Anspruch auf alle medizinischen Leistungen, die unter Berücksichtigung der Art der Leistung und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer medizinisch notwendig sind.

Verunfallt ein Versicherter in einem Land, mit dem die Schweiz im Bereich Unfall ein separates Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, vergütet die Suva die Heilbehandlung nach Sozialtarif dieses Staats. Darunter fallen: Indien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei, Bosnien und Herzegowina.

Die Rechnungssteller sind jeweils darauf aufmerksam zu machen, dass die Rechnung nur nach Sozialtarif ausgestellt werden darf.

Mehrkosten wegen höherer Tarife, besonderer Wünsche oder die Behandlung in einem Privatspital oder Privatarzt, bezahlt die Suva nicht.

Ereignet sich der Unfall in einem Nichtvertragsstaat, bezahlt die Suva die Kosten der Heilbehandlung bis zum doppelten Betrag jener Kosten, die bei einer Behandlung in der Schweiz entstanden wären.

Wie werden Entsandte im Ausland am besten geschützt?

Rund 2500 in der Schweiz versicherte Personen erleiden jedes Jahr im Ausland einen Berufsunfall. Unabhängig von den Sicherheitsvorschriften, die im Einsatzland gelten, muss sich ein Arbeitgeber, der Personal ins Ausland entsendet, darum kümmern, wie er die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden sicherstellen kann. Die allgemeinen Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind im schweizerischen Recht festgehalten – unabhängig vom Einsatzort.

Pflichten des Arbeitgebers

Auch im Ausland gilt: Alle Arbeitgeber haben gemäss Verordnung über die Unfallverhütung die Pflicht, die in ihrem Unternehmen auftretenden Gefahren zu ermitteln und nötige Schutzmassnahmen zu treffen. Entsendet der Arbeitgeber Mitarbeitende ins Ausland, muss er abklären, welche zusätzlichen Sicherheits- und Gesundheitsrisiken es voraussichtlich gibt. Je grösser das Risiko einer Schädigung ist, desto wirksamere Schutzmassnahmen sind angezeigt – unabhängig davon, welches Sicherheitsniveau im Einsatzland vorgeschrieben ist.

Gestützt auf seine Risikobeurteilung muss der Arbeitgeber notwendige Schutzmassnahmen vorsehen, beispielsweise:

- Auswahl der Person: Ist diese geeignet, den Auftrag sicher auszuführen?
- Wie können tiefere Sicherheitsstandards vor Ort kompensiert werden?
- Welche persönlichen Schutzausrüstungen braucht es vor Ort?

Die Arbeitgeber haben ebenso die Pflicht, das Umsetzen der Schutzmassnahmen zu kontrollieren, zum Beispiel durch gezieltes Nachfragen.

Pflichten des Arbeitnehmers

Auch für die allgemeinen Pflichten des Arbeitnehmers gilt unabhängig vom Einsatzort das schweizerische Recht. Insbesondere muss der Arbeitnehmer die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen. Stellt ein Arbeitnehmer Mängel fest, welche die Arbeitssicherheit beeinträchtigen, muss er sie sofort beheben. Ist er dazu nicht befugt oder in der Lage, muss er diesen Mangel unverzüglich dem Arbeitgeber melden.

Lebenswichtige Regeln auch im Ausland

Was in der Schweiz gilt, gilt auch anderswo: Dazu gehören ebenso die Lebenswichtigen Regeln. Droht Gefahr für Leben und Gesundheit, haben Sie auch im Ausland das Recht und die Pflicht, STOPP zu sagen und die Arbeit zu unterbrechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine ins Ausland entsendeten Mitarbeitenden speziell auf diesen Punkt aufmerksam zu machen. Siehe dazu

www.suva.ch/regeln

Asbest

In der Schweiz ist das Verwenden von Asbest verboten. Es gibt aber Länder, in denen Asbest noch verbreitet eingesetzt wird. Werden Mitarbeitende in solche Regionen entsandt und besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest auftreten können, muss der Arbeitgeber deren Gefahren abklären. Darauf abgestützt muss er zudem alle erforderlichen Massnahmen treffen, siehe dazu

www.suva.ch/asbest. Die arbeitsmedizinische Vorsorge sollte mit der Abteilung Arbeitsmedizin der Suva abgeklärt werden.

Allgemeine Hinweise und Links

Bevor ein Mitarbeiter ins Ausland entsendet wird, empfiehlt die Suva verschiedene Punkte zu beachten:

- Bitte beachten, dass im Ausland die medizinische Versorgung nach einem Unfall oder bei einer Krankheit oftmals anders abläuft als in der Schweiz. So ist die sogenannte Rettungskette vielerorts länger. Denken Sie deshalb beispielsweise an eine persönliche Reiseapotheke.
- Vor der Entsendung den Gesundheitszustand bei einem Arzt überprüfen lassen. Dazu gehören beispielsweise auch nötige Impfungen.
- Sich auf der Webseite des Bundes über die allgemeine Lage des Landes informieren und Warnhinweise lesen:
www.eda.admin.ch/reisehinweise

Anwendbares Recht

Der Versicherungsschutz im Ausland wird geregelt durch das Personenfreizügigkeitsabkommen mit den EU-Staaten, durch Staatsverträge und durch das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG).

Grundsätze

Entsandte mit Staatsangehörigkeit der Schweiz, EU oder EFTA:

- Der Versicherungsschutz in einem EU- oder EFTA-Staat ist durch das jeweilige Personenfreizügigkeitsabkommen geregelt.

Auskünfte im Zusammenhang mit den Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz-EU und Schweiz-EFTA erteilen Ihnen die AHV-Ausgleichskassen. www.ahv-iv.ch

Für Nicht-Schweizer-, Nicht-EU- und Nicht-EFTA-Bürger, die in einen EU- oder EFTA-Staat entsandt sind:

- Der Versicherungsschutz ist nach Staatsvertrag geregelt. Ist kein Staatsvertrag vorhanden, gilt das UVG.

Bei Entsendung in einen Nicht-EU- oder Nicht-EFTA-Staat:

- Der Versicherungsschutz für alle Staatsangehörigen ist entweder durch einen Staatsvertrag oder – falls kein solcher vorhanden – durch das UVG geregelt.

Wann sind Unfälle, die sich im Ausland ereignen, bei der Suva versichert?

Wer für einen Betrieb arbeitet, der bei der Suva versichert ist, ist auch im Ausland gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Im Ausland arbeiten

- Voraussetzung für die Versicherung im Ausland ist, dass jemand unmittelbar vor seiner Entsendung ins Ausland in der Schweiz obligatorisch versichert war. Neu in die Schweiz eingereiste Ausländer oder bisher nicht erwerbstätige Personen müssen in der Schweiz arbeiten, bevor sie ins Ausland entsandt werden.
- Die Arbeit gilt als aufgenommen, sobald im Betrieb in der Schweiz eine bezahlte Instruktion über die zukünftige Tätigkeit durchgeführt wird. Ein blosses Anstellungsgespräch löst kein Versicherungsverhältnis aus.
- Die Auslandtätigkeit muss zeitlich begrenzt sein. Der Arbeitnehmer muss während dieser Tätigkeit von einem Arbeitgeber in der Schweiz angestellt sein.
- Nach Beendigung der Tätigkeit im Ausland muss die Arbeit in der Schweiz als Arbeitnehmer wieder aufgenommen werden. Bei Arbeitnehmern mit

Wohnsitz in der Schweiz oder bei Grenzgängern wird dies vermutet, in den anderen Fällen muss es schriftlich vereinbart oder glaubwürdig sein.

Wie lange darf die berufliche Tätigkeit im Ausland dauern?

EU/EFTA-Staaten

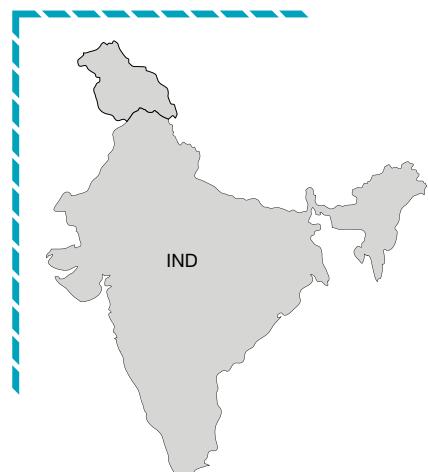
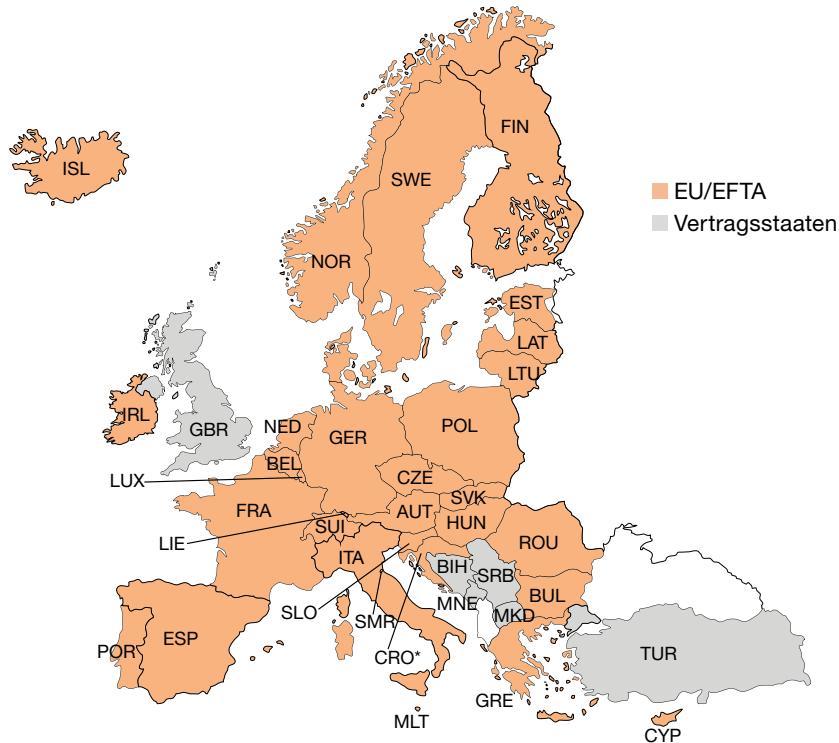
Bei der Entsendung in EU/EFTA-Staaten beträgt die Versicherungsdauer für Staatsangehörige der Schweiz, EU/EFTA 24 Monate. Dauert die Tätigkeit länger als 24 Monate, braucht es zwingend vor Ablauf eine Ausnahmevereinbarung. Zuständig für die Prüfung der Versicherungsunterstellung und Ausstellung der Entsendtenbescheinigung ist die Ausgleichskasse.

Nicht-EU/EFTA-Staaten

Bei der Entsendung in einen Nicht-EU/EFTA-Staat wird die Versicherungsdauer für alle Staatsangehörigen nach vorhandenem Staatsvertrag oder bei Nichtvertragsstaaten nach UVG bestimmt.

Gemäss UVG beträgt der Versicherungsschutz für Entsendte zwei Jahre. Auf Gesuch hin kann er bis auf insgesamt 6 Jahre verlängert werden.

Die Suva empfiehlt, dass der Arbeitgeber vor dem Auslandaufenthalt oder auf



www.suva.ch

**Die Assistance-Nummer,
falls Sie Hilfe im Ausland benötigen:
+41 848 724 144.**

Schneiden Sie die Assistance-Karte aus und bewahren sie in Ihrem Portemonnaie auf. Oder notieren Sie die Assistance-Nummer, damit Sie sie im Falle eines Falles bereit haben.

+41 848 724 144 Assistance

**Medizinische Hilfe
bei Unfall im Ausland.**

suva



Das Modell Suva

Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva ist selbsttragend, sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte
Tel. 058 411 12 12
kundendienst@suva.ch

Bestellungen
www.suva.ch/1673-19.d

Titel
Vorübergehend im Ausland beschäftigt

Gedruckt in der Schweiz
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.
Ausgabe: Januar 2022

Publikationsnummer
1673-19.d



Um die Agentur in Ihrer Nähe zu erreichen, wählen Sie:
Tel. +41 58 411 12 12
www.suva.ch